

Bekanntmachung

Aufstellung der 8. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Prozessionsweg“ der Gemeinde Wettringen

- Satzungsbeschluss und Rechtsverbindlichkeit

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), in der zur Zeit gültigen Fassung, hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Satzungsbeschlusses zur 8. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Prozessionsweg“ der Gemeinde Wettringen mit dem Ratsbeschluss vom 10. Dezember 2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Wettringen, den 15. Februar 2019

Der Bürgermeister

gez. Berthold Bültgerds

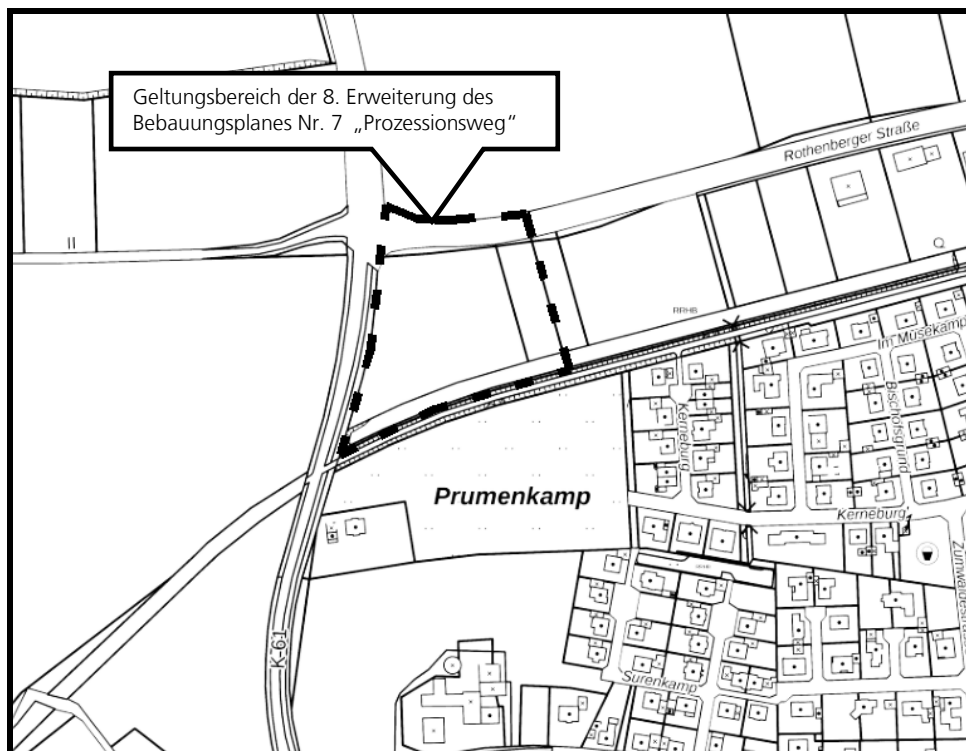
Bekanntmachungsanordnung:

Der Rat der Gemeinde Wettringen hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2018 folgenden Satzungsbeschluss gefasst:

„Gem. § 1 (8), § 2 (1) und 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NW S. 90) wird die 8. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Prozessionsweg“ als Satzung und die Begründung (einschl. Umweltbericht, Bodengutachten, Geruchsgutachten) hierzu beschlossen.“

Der vorstehende Satzungsbeschluss der 8. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Prozessionsweg“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des neuen Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Skizze umrandet dargestellt:



Übersichtsplan: Geltungsbereich der 8. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Prozessionsweg“

Bei der Gemeindeverwaltung Wettringen, Zimmer 5, Kirchstraße 19, können während der allgemeinen Dienstzeiten, und zwar

montags bis freitags 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
montags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
und
dienstags bis donnerstags 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr,

- der Bebauungsplan,
- die Begründung zum Bebauungsplan und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, eingesehen werden.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wettringen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Wettringen, den 15. Februar 2019

Der Bürgermeister

gez. Berthold Bültgerds